

## Disziplinarordnung des Österreichischen Fechtverbandes

### **§ 1 Disziplinarvergehen:**

Jede Handlung oder Unterlassung, welche gegen die im § 5, Abs. 4 der Satzungen des ÖFV umschriebenen Pflichten der Mitglieder und der Angehörigen der Mitglieder verstößt, bildet, wo und wann immer sie verübt wird, ein Disziplinarvergehen.

### **§ 2 Organe und Zuständigkeit:**

#### **A) Die Disziplinarkommission des ÖFV (DK)**

besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese drei Kommissionsmitglieder sowie ebenso viele Stellvertreter werden jeweils nach der Ordentlichen Hauptversammlung vom Vorstand in erster Linie aus dessen Mitte, sonst aus dem Kreise der übrigen Angehörigen des ÖFV gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen juristisch qualifiziert sein.

Die Disziplinarkommission ist zuständig:

- a) Beurteilung und gegebenenfalls zur Bestrafung von Disziplinarvergehen der Mitglieder (Landesfechtverbände, Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder) und der Angehörigen der Mitglieder (Vereinsmitglieder) und deren Trainer und Betreuer, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind.
- b) Zur Feststellung, ob im Falle eines Ausschlusses eines Angehörigen aus einem Mitgliedsverein der Ausgeschlossene auch als Angehöriger des ÖFV als ausgeschlossen zu gelten hat oder ob er die Mitgliedschaft eines anderen Vereines erwerben bzw. behalten oder Einzelmitglied des ÖFV werden darf.
- c) Als Berufungsinstanz gegen Disziplinarerkenntnisse der etwa bestehenden Disziplinar-Einrichtungen von Mitgliedsvereinen, insoweit diese eine Berufung an die DK zulassen.
- d) Als Ausschuss des Vorstandes des ÖFV zur Klarstellung von Streitfällen, die keine Disziplinarfälle sind, auch ohne Anrufung durch die Streitparteien.

Die Disziplinarkommission ist nicht zuständig zur Beurteilung der Arbeit des Vorstandes.

#### **B) Der Vorstand des ÖFV**

ist zuständig als Berufungsinstanz gegen Erkenntnisse der DK in jenen Fällen, in denen die DK in erster Instanz entschieden hat. In Disziplinarverhandlungen des Vorstandes haben die Mitglieder der DK kein Stimmrecht, soweit sie an dem Verfahren in erster Instanz teilgenommen haben. Der Vorstand entscheidet weiters in Streitfällen bezüglich Anwendung und Auslegung der Satzungen.

#### **C) Die Hauptversammlung**

Ihr obliegt gemäß § 6, Abs.3, lit.c der Satzungen des ÖFV die Entscheidung über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus dem ÖFV.

### **§ 3 Verteidigung:**

Der Beschuldigte kann sich entweder selbst verteidigen oder sich einen Verteidiger wählen.

### **§ 4 Disziplinarstrafen:**

Es sind folgende Disziplinarstrafen möglich:

- 1) Ermahnung, Verwarnung, Ausschluss aus der Nationalmannschaft, Suspendierung der satzungsgemäßen Rechte auf eine bestimmte Zeit, worin das Startverbot und das Verbot der Ausübung jedweder Funktion innerhalb des ÖFV inbegriffen ist, lebenslängliche Sperre, Ausschluss eines Angehörigen aus dem ÖFV, weiters gegen Landesverbände und gegen Mitgliedsvereine: Geldstrafen bis zu öS 5.000,- und schließlich gegen Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder der Antrag an die nächste Ordentliche Hauptversammlung auf Ausschluss aus dem ÖFV.
- 2) Es können auch mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.
- 3) Mit Ausnahme des Ausschlusses aus dem ÖFV können die Strafen auch bedingt mit einer Bewährungsfrist von einem Jahr bis zu drei Jahren ausgesprochen werden.

### **§ 5 Das Disziplinarverfahren:**

Der Präsident des ÖFV, der Vorstand, die Landesverbände und die Mitgliedsvereine sind berechtigt, eine Anzeige (einen Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens) an den Vorsitzenden der Disziplinarcommission oder dessen Stellvertreter zu richten. Disziplinaranzeigen können dabei nicht gegen Vorstandsmitglieder des ÖFV in ihrer Funktion als solche gerichtet sein.

Nach Einlangen einer Anzeige hat der Vorsitzende der DK oder dessen Stellvertreter vorerst zu prüfen, ob die DK für die betreffende Angelegenheit zuständig ist. Weiters ist zu prüfen, ob die DK möglicherweise mutwillig befasst wird.

Sofern nicht angenommen werden muss, dass die DK unberechtigt in Anspruch genommen wird, ist unverzüglich eine Disziplinarverhandlung anzuberaumen. Der Termin dieser Disziplinarverhandlung soll binnen 8 Tagen ab Einlangen der Disziplinaranzeige liegen.

Zu dieser Disziplinarverhandlung sind zwei Kommissionsmitglieder oder deren Stellvertreter, der Beschuldigte, der Anzeiger und allfällige Zeugen vom Vorsitzenden zu laden.

Der Beschuldigte ist mit dem Beisatz zu laden, dass sein persönliches Erscheinen nicht notwendig ist und nur auf eigene Kosten geschehen könne.

Bei Unzuständigkeit oder mutwilliger Inanspruchnahme ist die Anzeige ohne Verhandlung abzuweisen.

### **§ 6 Die Disziplinarverhandlung:**

Die Disziplinarverhandlung ist vertraulich und wird vom Vorsitzenden zur festgesetzten Stunde eröffnet.

Zu Beginn der Verhandlung verliest der Vorsitzende die ihm zugekommene Anzeige. Sodann wird der Beschuldigte oder sein Vertreter vernommen. Schließlich erfolgt die Vernehmung der Zeugen und die Aufnahme allfälliger sonstiger Beweismittel. Nach Beendigung des Beweisverfahrens ist der erschienene Beschuldigte oder sein Verteidiger zu einem Schlusswort berechtigt, danach zieht sich die DK zu einer geheimen Beratung zurück.

Über den Verlauf der Verhandlung ist ein kurzes Protokoll zu führen.

### **§ 7 Beratung der DK:**

In der DK wird zunächst über die Schuldfrage beraten und abgestimmt. Wird diese bejaht, erfolgt die Beratung und Abstimmung über die Art und Höhe der Disziplinarstrafe. Jedes Mitglied der DK hat als Schuldfrage mit „ja“ oder „nein“ zu stimmen, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Abstimmung über Art und Höhe der Disziplinarstrafe entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist die mildere Strafe zu verhängen.

### **§ 8 Das Disziplinar-Erkenntnis:**

Das Disziplinar-Erkenntnis, welches entweder auf Schuldspruch unter Verhängung einer Disziplinarstrafe oder auf Freispruch lautet, ist schriftlich festzuhalten und kurz zu begründen und vom Vorsitzenden der DK zu unterfertigen.

Nach Rückkehr der DK in den Verhandlungsraum verkündet der Vorsitzende mündlich das Urteil samt Begründung und folgt dem Beschuldigten eine Gleichschrift aus mit der Belehrung, dass er dieses Urteil annehmen oder Berufung gegen das Urteil anmelden kann.

Falls der Angeklagte Berufung anmeldet, ist diese binnen 3 Tagen schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen.

Der Vorsitzende bringt dann die Angelegenheit bei der nächsten Sitzung des Vorstandes des ÖFV vor. Der Vorstand des ÖFV entscheidet dann als letzte Instanz.

Ist die Angelegenheit (z.B. wegen einer Sperre) dringlich, so kann der Vorsitzende, um eine Verschleppung des Verfahrens zu vermeiden, alle Vorstandsmitglieder schriftlich, per Telefax oder (fernmündlich über den Fall informieren mit der Aufforderung, innerhalb von 2 Wochen ihre Stellungnahme beim Präsidenten des ÖFV abzugeben.

Der Präsident informiert nach Ablauf der Äußerungsfrist den Vorsitzenden der DK über das Ergebnis der eingelangten Stellungnahmen der Vorstandsmitglieder, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Präsidenten des ÖFV.

Dem Angeklagten ist das rechtskräftige Urteil schriftlich eingeschrieben zuzustellen.

**§ 9 Feststellungsbegehren im Falle eines Ausschlusses eines Angehörigen aus einem Mitgliedsverein oder Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis eines Mitgliedsvereines:**

Ein Feststellungsbegehren im Falle eines Ausschlusses eines Angehörigen aus einem Mitgliedsverein nach § 2, B) b) sowie - innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme - eine gegebenenfalls mögliche Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis eines Mitgliedsvereines nach § 2, B) c) kann entweder der betroffene Angehörige oder der Vereinsvorstand bei der DK einbringen, welche endgültig entscheidet. Die §§ 5 bis einschließlich 8 sind sinngemäß anzuwenden. In beiden Fällen genießt der betreffende Mitgliedsverein Parteistellung im Verfahren.

**§ 10 Subsidiäre Geltung der STPO:**

Soweit die vorliegende Vorschrift über einzelne Punkte des Verfahrens keine Bestimmung enthält, ist subsidiär die österreichische Strafprozessordnung (bezirksgerichtliches Verfahren) sinngemäß anzuwenden.

**§ 11 In Disziplinarfällen. die ein sofortiges Einschreiten**

im Interesse des Ansehens des österreichischen Fechtsportes nötig machen, steht dem Präsidenten des ÖFV oder dem jeweiligen Turnierleiter oder - während eines Turniers im Ausland - dem Delegationsleiter der österreichischen Mannschaft das Recht zu, über einen Fechter oder eine Fechterin mit sofortiger Wirkung das vorläufige Startverbot auszusprechen, doch hat in einem solchen Falle der einschreitende Funktionär dem Vorstand unverzüglich Meldung zu erstatten, worauf dieser die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Fechter bzw. gegen die Fechterin beim Vorsitzenden der DK beantragt. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens bleibt das Startverbot aufrecht.

**§ 12 Begnadigung:**

Dem Vorstand steht das Recht zu, in berücksichtigungswürdigen Fällen mit absoluter Stimmenmehrheit eine verhängte rechtskräftige Disziplinarstrafe gnadenthalber zu mäßigen oder ganz aufzuheben.

**§ 13 Aktenverwahrung und Straftilgung:**

Die Akten über jedes Disziplinarverfahren werden nach dessen Abschluss dem Präsidenten des ÖFV übergeben, der sie nach drei Jahren nach Vollzug der Strafe bzw. nach drei Jahren nach Ablauf der Bewährungsfrist im Beisein von zwei anderen Vorstandsmitgliedern vernichtet, womit eine verhängte Disziplinarstrafe als getilgt gilt. Sollte aber inzwischen eine weitere Disziplinarstrafe angefallen sein, so tritt die Tilgung erst mit der Tilgung der zweiten Strafe ein.

Aktualisiert von Dr. Walter-Tschinkel, beschlossen in der Vollversammlung des ÖFV am 30.11.1996.  
Gültig ab diesem Zeitpunkt.

Die bisherigen Fassungen der Disziplinarordnung verlieren mit der Annahme der vorliegenden Fassung durch die Ordentliche Hauptversammlung ihre Gültigkeit.